-VS- Nur für den Dienstgebrauch-



Herrn Gruppenleiter 22 00 29/40 Herrn Abteilungsleiter 2 i.V. 100 79/40		
Herrn Abteilungsleiter 2 i.V. (000 79/10		
Herrn Abteilungsleiter 2 i.V. Cool 79/10 29 Okt 2009		
Herrn Chef des Bundeskanzleramtes R. P. 29140		
Frau Bundeskanzlerin		
Betr.: Luftangriff auf Tanklastfahrzeuge in AFG am 04.09.2009		
hier: Offizieller ISAF-Untersuchungsbericht		
I. Votum		
Kenntnisnahme.		
II. Sachverhalt		
Der offizielle ISAF-Untersuchungsbericht (75 Seiten mit umfangreichen Anlagen) zu		
dem Luftangriff am 4. September liegt nunmehr vor. Die Untersuchung war von		
COMISAF angewiesen worden, um zu prüfen, ob die Vorgänge, die zum Luftangriff		
führten, mit ISAF-internen Regelungen übereinstimmten. Der Bericht dokumentiert		
die Fakten und Beobachtungen auch im weiteren Umfeld des militärischen		
Handelns.		
Der Bericht sieht das Vorgehen am 4.		
September nicht isoliert, sondern bettet es in die komplexe militärische Gesamtlage		
in und um Kunduz ein. Als		
werden jedoch genannt:		
-		
und		
lagen nicht nachvollziehbar vor;		
- PRT		
Tanklastfahrzeuge zunächst nur zu überfliegen, d.h. eine sog. durchzuführen, nicht ein;		

VS - Nur für den Dienstgebrauch

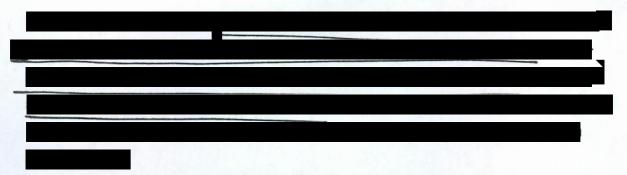
-2-



an;	
	Der Bericht zeigt auf, dass die Anzahl der bei dem Luftschlag ums Le-
ben gekom	nmenen und verletzten Personen nicht mehr exakt ermittelbar ist. Er gibt
lediglich ve	erschiedene Quellen wieder,
4	Der Bericht bestätigt damit nicht, dass durch
den Luftsc	hlag unbeteiligte Personen getötet wurden, zumal Ergebnisse AFG Unter-
suchunger	ausschließlich von Aufständischen und Dieben sprechen.
BMVg (Ge	nInsp) hat mit einem ersten kurzen Statement vor der Presse reagiert.
III.	
Der Berich	t geht
Die Frage,	ob die beteiligten DEU Soldaten auf der Grundlage des Mandates der VN
angesichts	der schwierigen Lage in operativer Hinsicht militärisch angemessen
gehandelt	haben, wird nicht in der Gesamtheit eindeutig beantwortet,

Bei der Betrachtung der Sicherheitslage vor Ort stellt der Bericht die Komplexität der Rahmenbedingungen in den Vordergrund (ins. Verluste eigener Kräfte, Häufung direkter Attacken auf eigene Einrichtungen, vorausgegangene Attentate mit Großfahrzeugen), die für den PRT Kdr zu Bestimmungsgrößen seines Handelns wurden. Er zeigt so prinzipielles Verständnis für das Handeln des PRT Kdr. Bspw. wird in Frage gestellt, ob die unterlassene "Show of Force" Wirkung gezeigt hätte. Auch sein Bemühen, Kollateralschäden zu vermeiden, wird ausführlich betrachtet.

- 3 -



Strafrechtliche Folgen für DEU Soldaten, insb. den PRT Kdr sind derzeit nicht abschätzbar. Der Untersuchungsbericht liegt der Generalstaatsanwaltschaft Dresden, die den Vorfall prüft, ebenfalls vor. Derzeit ist noch kein Ermittlungsverfahren gegen DEU Soldaten eröffnet, es werden lediglich allgemeine Untersuchungen durchgeführt.

Eine abschließende Bewertung des Vorfalls wird in hohem Maße davon abhängig sein, ob und wieweit man die Perspektive des in einer kriegsähnlichen, besonderen Handlungssituation stehenden Kommandeurs einnimmt oder den Vorfall primär unter dem Blickwinkel möglicher Regelverstöße sieht.

